

Merkblatt zur Lohnmeldung

Der PKSO zu melden ist der «massgebende Jahreslohn».

Massgebender Lohn

AHV-beitragspflichtiger Lohn, abzüglich Lohnbestandteile, welche nur gelegentlich anfallen

Nicht pensionskassenpflichtige, nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile:

- Dienstaltersgeschenke
- ausserordentliche Zulagen für besondere Leistungen
- Vergütungen und Zulagen für die Auszahlung eines positiven Gleitzeitsaldos oder Überzeitarbeit
- Vergütungen für nicht bezogene Ferien bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Entschädigungen bei Entlassungen

Pensionskassenpflichtige Zulagen:

- Leistungsbonus (LEBO)
- Funktionszulagen (mit Dauercharakter)
- Schichtzulagen (z.B. im Pflegebereich)
- Pikettentschädigungen
- Rektoratsentschädigungen
- regelmässige Naturalbezüge

Arbeitnehmende mit Jahreslohn unter CHF 22'680 bis 31.12.2026

In der Lohnliste sind auch jene Personen aufgeführt, welche im Jahr 2026 ein Einkommen unter der Eintrittsschwelle von CHF 22'680 erzielt haben und wegen Mehrfachanstellungen trotzdem bei der PKSO versichert waren.

Mutationen 2026

Mutationen (z.B. Eintritte, Austritte, Lohnänderungen, Urlaube), welche das Jahr 2026 betreffen, sind der PKSO bis spätestens Montag, 7. Dezember 2026, elektronisch mit dem WEB-Formular zu melden, welches auf der PKSO-Homepage aufgeschaltet ist:

<https://pkso.ch/arbeitgeber/lohnmeldung-mutationen>

Beurlaubte Personen

Für beurlaubte Personen ist für den Wiedereintritt im Verlaufe des Jahres 2027 der voraussichtliche massgebende Jahreslohn und der Beschäftigungsgrad anzugeben.

Ein-/Austritte 2027

Ein-/Austritte, welche das Jahr 2027 betreffen, sind elektronisch mit dem WEB-Formular zu melden:

<https://pkso.ch/arbeitgeber/lohnmeldung-mutationen>

Auch Arbeitnehmende, deren Bruttojahreslohn 2027 weniger als CHF 23'040 beträgt, sind der PKSO mit dem massgebenden Jahreslohn und dem Beschäftigungsgrad zu melden, damit die Versicherungspflicht infolge Mehrfachanstellung geprüft werden kann.

